

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

**Teilnehmerangaben:**

Procap Bern  
Procap Bern  
Cäcilienstrasse 21  
Postfach 392  
3000 Bern

**Kontaktangaben:**

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Generalsekretariat, Rechtsabteilung  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch)  
Telefon: +41 31 633 79 41

**Teilnehmeridentifikation:**

166424

## Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Auszug der Stellungnahme vom 07. Januar 2025

### Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Sehr geehrter Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme am Konsultationsverfahren. Procap vertritt in diesem Konsultationsverfahren die Interessen von Eltern von Kindern mit Behinderungen. Es ist uns ein Anliegen, dass Kinder mit (schweren) Behinderungen Zugang zu familienexternen Betreuungsplätzen erhalten, diese finanzierbar sind und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht wird.</p> <p>Die Teilrevision wird u.a. von der Motion 213-2022 angestossen, welche unter Ziffer 2 fordert, dass Kinder mit schwereren Behinderungen, für welche die vorgesehene Pauschale nicht reicht, einen Zuschlag gemäss ihrem «nachgewiesenen Bedarf» erhalten. Die aktuelle Vorlage bietet dagegen ein «Giesskannensystem»: für Kinder mit leichten Behinderungen wird der Mehraufwand überfinanziert anstelle einer moderaten Erhöhung auf Faktor 1.5. Im Gegenzug erhalten die allermeisten Kinder mit schwereren Behinderungen keinen Betrag gemäss dem «nachgewiesenen Bedarf». Dafür wäre zusätzlich zur Pauschale für leichte Behinderungen in den weniger häufigen Fällen von schwereren Behinderungen eine Abklärung ebendieses Bedarfs durch eine qualifizierte Fachstelle notwendig.</p> <p>Ausführungen zu den jeweiligen Artikel sind entsprechend vorzufinden. Im Allgemeinen beitragen wir die Rückweisung des aktuellen Umsetzungsvorschlags der Ziffer 2 der Motion 213-2022 verbunden mit dem Konzeptantrag einer Pauschale, die dem Betreuungsfaktor 1.5 entspricht, und einer einzelfallgerechten Bedarfsermittlung bei einem Betreuungsbedarf, der den Faktor 1.5 übersteigt.</p>	
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 2a	Wir beantragen die Rückweisung des aktuellen Umsetzungsvorschlags und eine einzelfallgerechte und kontextkonforme Bedarfsermittlung.	<p>Die Hilflosenentschädigung (HE) ist vorliegend kein passender Indikator, um den ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwand adäquat beurteilen zu können. Deshalb sprechen folgende Gründe gegen den Umsetzungsvorschlag:</p> <p>a) Der Mehrbedarf in einer Kita ist nicht zwingend IV-relevant, sondern entsteht in Wechselwirkung mit dem Kita-Alltag. Daher wird mit der HE auf einen kontextfremden Indikator abgestellt. Fachpersonen mit Erfahrung in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kitas sind sich einig: die Ermittlung des Mehrbedarfs für die Betreuung und Förderung eines Kindes ist stark vom Kontext abhängig. So braucht ein Kind mit Trisomie 21 womöglich im Kleinkindalter nur gering mehr Unterstützung als ein Kind ohne Behinderung, während es später in der Schule wohl einen grossen Unterschied zu Mitschülerinnen und Mitschülern geben wird. Umgekehrt braucht ein Kind mit Atemproblemen u.U. eine Dauerüberwachung und hat somit einen grossen Mehrbedarf, während sich solche Probleme mit dem Wachsen der Luftröhre stabilisieren können, allenfalls eine Operation vorgenommen wird oder ein Problem nicht mehr sofort lebensbedrohlich ist, wie das bei einem Kleinkind der Fall ist. Oder um eine nicht medizinische Beeinträchtigung als Beispiel zu nehmen: ob ein Kind mit einer Autismusspektrum-Störung in der Kita viel Aufwand generiert, ist stark vom Kontext (den anderen Kindern, der Fluktuation im Team etc.) abhängig und keine Konstante, die durch die IV gemessen werden kann. Die Einschätzung des Mehrbedarfs muss daher zwingend durch Fachpersonen vorgenommen werden, die das Kind in der Kita erleben und wissen, wo dort Herausforderungen entstehen können.</p> <p>b) Es ist Tatsache, dass Kleinkinder selten eine HE erhalten. Eine HE erhält ein Kind erst, wenn es in mehreren alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd und erheblich auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist. Hier zeigt sich bereits eine Hürde: welches Kind im Vorschulalter ist das nicht? Bei Kleinkindern ist daher relevant, wie viel Hilfe das Kind im Vergleich zu einem gleichaltrigen Kind ohne Behinderung benötigt. In den Augen der IV ist der Pflege- und Betreuungsbedarf auch bei kleinen Kindern ohne</p>

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)  
Auszug der Stellungnahme vom 07. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Behinderungen sehr hoch, denn es wird beim Kind mit Behinderung im Gegensatz zum Kind ohne Behinderung auch noch mit einer Entwicklungsverzögerung gerechnet, die noch keine Leistungen begründet. Auch Kinder mit schwersten Behinderungen und sehr hohem Mehraufwand starten ihr Leben meist ohne eine HE, die dann im Verlauf der Jahre von leicht über mittel bis zu schwer im Schulalter anwächst. Dieser Anstieg ab dem Kindergartenalter kommt daher, dass mit dem Altern davon ausgegangen wird, dass das Kind in weiteren Lebensverrichtungen an Selbständigkeit gewinnen würde, was bei Entwicklungsverzögerungen nicht der Fall ist. Ebnet nur die Vergabe einer HE den Weg zu einer höheren Bedarfsentschädigung als die Pauschale, so werden viele Kinder keine bedarfsgerechte Unterstützung erhalten, obwohl eigentlich mit angemessener Ermittlung ein solcher festgestellt würde. Das ist in vieler Hinsicht stossend, da gerade die ersten paar Lebensjahre des Kindes für viele Eltern von Kindern mit schwereren Behinderungen besonders intensiv sind.</p> <p>c) Das BSV publiziert seit 2024 die schweizweite Anzahl von Kindern mit einer Hilflosenentschädigung in einer altersmässig detaillierteren Version als vom Regierungsrat aufgezeigt. Darin wird ersichtlich: vor dem 1. Geburtstag wurde 2023 schweizweit gar keine HE ausbezahlt (siehe Tabelle unter: <a href="https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/iv/statistiken/Hilflosenentsch%C3%A4digung_2023.xlsx?logActivity=true">https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/iv/statistiken/Hilflosenentsch%C3%A4digung_2023.xlsx?logActivity=true</a>). Dies auch bei Kindern mit schwersten Behinderungen. Dass die Häufigkeit der HE stark vom Alter abhängt, ist ebenfalls gut ersichtlich: die Zahlen steigen zuerst nur leicht mit jedem Jahr, ab dem 4. Geburtstag (wo dann der Übergang in den Kindergarten erfolgt) dann exorbitant. Wichtig ist dabei zu verstehen, dass praktisch alle diese Kinder ein Geburtsgebrechen haben – das heisst, sie haben ab Geburt dieselbe schwere Problematik, die auch zu Mehrbedarf in der Kita führt, aber die Einstufung durch die IV ändert sich mit dem Lebensalter ganz massiv.</p> <p>Anzahl Kinder schweizweit mit einer HE (Jahr: 2023, Geschlecht: total) Hilflosenentschädigung nach Grad Alter Stufe Anzahl schweizweit HE total 0-1 Kitaalter 0 1-2 35 2-3 100 3-4 195 4-5 Übergang in den Kindergarten 481 HE leicht 0-1 Kitaalter 0 1-2 31 2-3 70 3-4 97 4-5 Übergang in den Kindergarten 200 HE mittel 0-1 Kitaalter 0 1-2 0 2-3 30 3-4 98 4-5 Übergang in den Kindergarten 270 HE schwer 0-1 Kitaalter 0 1-2 0 2-3 0 3-4 0 4-5 Übergang in den Kindergarten 11</p> <p>d) Gemäss der unter Ziffer c) verlinkten Tabelle erhielten im Jahr 2023 schweizweit 11 Kinder eine HE schwer und das erst in einem Alter von 4 Jahren, wo der Übergang in den Kindergarten ansteht – keines der Kinder hat davor eine schwere HE erhalten. Diese Zahlen zeigen auf, dass die geplante höchste Pauschale während des Kitaalters nie ausgerichtet würde. Das zeigt erneut, wie untauglich die HE als Indikator ist und dass die höchste Pauschale kaum zum Zug kommen würde. Sollte es doch einmal einen Spezialfall geben und einem Kind würde kurz vor dem Austritt eine HE schwer zugesprochen, so würde es eine Finanzierung in einer Höhe erhalten, die in der Schweiz bisher unbekannt ist (504 Franken pro Kitatag zusätzlich zum Tagestarif). Es ist</p>

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)  
Auszug der Stellungnahme vom 07. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>anzunehmen, dass dies in den allermeisten Fällen eine Überfinanzierung wäre, die ebenfalls nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Zudem würde sie kurz vor dem Übergang in den Kindergarten zu spät kommen – sowohl aus Sicht der Kinder, da sie bis dahin ausgeschlossen wären, als auch aus Sicht der Eltern, die bis dahin die intensive Betreuung und die Erwerbstätigkeit nicht vereinbaren könnten.</p> <p>e) Bekanntlich dauern die IV-Verfahren lange und für einen Anspruch auf eine HE müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, darunter auch die Voraussetzung des Wartejahres, während dem keine HE ausgerichtet wird. Wegen der Dauer der Abklärung und dem Wartejahr liegt ein positiver HE-Entscheid – wenn es ihn denn im Vorschalter mal gibt – frühestens nach einem Jahr und ein paar Monaten vor (davon abgewichen und früher eine HE gesprochen wird in sehr wenigen Ausnahmefällen). Diese Verfahren verhindern die Planungssicherheit der Eltern, die nach der Geburt des Kindes die Erwerbsarbeit wieder aufnehmen möchten. Eine fehlende Finanzierung eines behinderungsgerechten Kitaplatzes kann die Erwerbschancen insbesondere des betreuenden Elternteils verhindern.</p> <p>f) Die Entwicklung eines Kindes in der Kita wird nicht berücksichtigt von der IV, was zu problematischer Unterschätzung oder zu sinnloser Überschätzung des Bedarfs führen kann. Ein Problem für ersteres besteht in Fällen, bei denen das Verhalten der Kinder mit der Zeit zu mehr Aufwand führt, obwohl sich die Situation für die IV nicht verändert. Eine Überschätzung des Bedarfs könnte dann entstehen, wenn das Kind gefördert wird und die Inklusion in der Gruppe immer besser gelingt, sodass der Mehraufwand geringer wird. Eine solche kontextspezifische Entwicklung in beide Richtungen wird von der HE nicht erfasst und ist auch ausser Sichtweite der IV, während die qualifizierte Fachstelle im Austausch mit der Familie und dem Kitapersonal darauf eingehen und auf einen früheren Entscheid zum nötigen Bedarf zurückkommen kann.</p> <p>g) Eltern von Kindern mit schwereren Behinderungen haben je nach Situation des Kindes Anspruch auf unterschiedliche Leistungen der IV. Der Bedarf wird individuell abgeklärt. Die Leistungen (z.B. HE oder Kinderspitex) werden für das Leben zuhause abgeklärt und sollen den dortigen Bedarf decken. Der Vortrag überrascht auf S. 4 mit der Bemerkung, dass die Pauschalen zur Abgeltung der kostenintensiveren Betreuung einzig den höheren Betreuungsaufwand decken, aber nicht bspw. medizinisch notwendige Interventionen finanzieren soll, da diese von anderen Leistungen (z.B. Kinderspitex) gedeckt werden. Fakt ist: sollen medizinisch notwendige Interventionen in der Kita (z.B. Atem-Überwachung, Sondenernährung) von Leistungen der IV finanziert werden, so fehlt dieses Geld dann bei der Familie zuhause. Das bedeutet, dass z.B. kontingentierte Kinderspitex-Stunden für die Kita genutzt werden müssten, was einerseits pädagogisch nicht wertvoll ist und zu einer Separation des Kindes führen kann. Andererseits fehlen der Familie dann zuhause Spitex-Stunden in der Nacht, was die Erwerbstätigkeit der Eltern verunmöglicht, da sie z.B. nachts das Kind überwachen müssen. Ziel und Zweck der Mehrkosten-Finanzierung in der Kita muss sein, dass die Kosten, die aufgrund der Behinderung in der Kita zusätzlich zur regulären Betreuung anfallen (Betreuung, Elternarbeit, Koordination, medizinische Interventionen in der Kita, notwendige Hilfsmittel) gedeckt werden und der Kitabesuch so überhaupt ermöglicht wird. Weiter ist zu beachten, dass dies auch finanziell weder für die IV noch für den Kanton Sinn macht: Die Stundenkosten der Kinderspitex sind sowohl für die IV als auch über die Restkostenfinanzierung für den Kanton deutlich teurer als jede kita-spezifische Lösung.</p>
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59 Abs. 1	Wir beantragen eine einzelfallgerechte, kontextkonforme Bedarfsermittlung durch eine von der IV losgelösten Fachstelle.	Eine auf den ersten Blick sehr erfreuliche Anpassungen betrifft die Erhöhung (mehr als Verdreifachung) der Pauschale für Kinder ohne HE von 50 auf 157.50 (Tagesfamilien von 4.25 auf 13.40 Franken). Dieser Schritt wird im Vortrag damit begründet, dass die Pauschale den effektiven Bedarf in den meisten Fällen abzudecken vermögen soll. Eine Erhöhung der Pauschale ist sehr zu begrüssen, doch für eine grössere Mehrheit der Kinder mit besonderen Bedürfnissen hätte wohl eine geringfügige Erhöhung auf das Anderthalbfache des Tagesstarfs ausgereicht (Faktor 1.5). Bei den Kindern mit schwereren Behinderungen, die im Fokus der Motion 2013-2022 stehen, droht

## Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Auszug der Stellungnahme vom 07. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>umgekehrt eine Unterfinanzierung, weil auf eine Einschätzung des Mehrbedarfs von fachlicher, kontextkonformer Seite verzichtet wird (siehe Begründung unter Art. 42 zum Indikator HE).</p> <p>Die Beurteilung, ob bei einem Kind überhaupt ein Mehrbedarf für eine Grundpauschale vorliegt, soll gemäss Regierungsrat wie bisher die qualifizierte Fachstelle vornehmen. Die Pauschale beträgt dann für Kitas 157.50 und für Tagesfamilien 13.40 Franken. Hingegen soll die Abklärungsstelle den über diese Pauschale hinausgehenden Aufwand nicht beurteilen. Begründet wird dies damit, dass die qualifizierte Fachstelle nur beurteilen könne, ob generell ein höherer Aufwand für die Betreuung des Kindes erforderlich ist oder nicht. Dass dieser Mehraufwand abgestuft und von der Fachstelle abgeklärt wird, ist in anderen Kantonen üblich.</p> <p>Mit dem regierungsrächtlichen Vorschlag wird die vergleichbar grössere Gruppe von Kindern mit leichten Behinderungen überfinanziert, die Minderheit mit schweren Behinderungen stark unterfinanziert.</p> <p>Für eine Lösung im Sinne der Motion und – in Anlehnung an den Vortrag – unbürokratische Praxis für den Vollzug bräuchte es die Kombination einer Grundpauschale, welche den höheren Betreuungsaufwand von Kindern mit leichten Behinderungen mit einer im Vergleich zu heute leicht erhöhten Pauschale abgilt und für die zahlenmässig kleinere Gruppe der Kinder mit schwereren Behinderungen eine detailliertere Ermittlung des Mehraufwands, welche die qualifizierte Fachstelle durchführt. So könnte eine Umlagerung der gesprochen finanziellen Mitteln erfolgen.</p> <p>Schliesslich wird im Vortrag (S. 4) befürchtet, dass der hierfür nötige administrative Aufwand mehr kosten würde als schlussendlich Gelder für die Abgeltung der kostenintensiveren Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Dieser Vergleich hinkt aus verschiedenen Gründen:</p> <p>a) Die genannten Strukturen bestehen aus unserer Sicht zum grossen Teil bereits. Beim Aufbau von angemessenen Strukturen wird es abgesehen von einem gewissen einmaligen Initialaufwand etwas mehr Ressourcen bei den qualifizierten Fachstellen benötigen, die sich aber ja bereits heute mit den Kindern und ihrer Inklusion in der Kita befassen und eine Beurteilung vornehmen müssen. Die wichtigsten Strukturen für diese Bedarfsabklärung (Netzwerk zu anderen Fachpersonen, Austausch mit Kitas und Eltern, Kenntnis der allermeisten betroffenen Kinder) bestehen bereits. Für diejenigen Prozesse, die noch aufgebaut werden müssen, kann und soll von Best Practice Erfahrungen aus anderen Kantonen profitiert werden (z.B. Kanton Zug). Aus den best practice Beispielen der anderen Kantone sind keine exorbitanten Abklärungskosten bekannt. Zu beachten ist auch, dass sich nach dem ursprünglichen Abklärungsaufwand bei der Aufnahme in sehr vielen Fällen über die ganze Kitazeit von gegen 4 Jahren nichts Grundsätzliches ändert.</p> <p>b) Der direkte Vergleich der Aufwände hinkt zudem, da es sich bei den Beiträgen an die Familien (in die man gemäss Vortrag investieren will) um Investitionen handelt, die aufgrund der Inklusion der Kinder in sehr jungen Jahren und dadurch der Ermöglichung der Erwerbstätigkeit der Eltern zu Kosteneinsparungen für die öffentliche Hand führen würden (return on investment). Die Kosten einer nicht zielkonformen Umsetzung werden langfristig höher ausfallen als eine Investition in eine kontextkonforme Abklärung des Mehrbedarfs und damit eine Unterstützung der betroffenen Familien.</p> <p>c) Argumentiert wird zudem, dass der bürokratische Aufwand tief gehalten werden soll. Dieses unterstützenswerte Ziel wird aber mit der vorliegenden Unterteilung in Kinder mit und ohne HE verfehlt. Der Vorschlag erscheint bürokratisch kompliziert zu sein. Es führt zu einer fachfremden Unterteilung der Kinder in zwei Gruppen, die mit dem Mehrbedarf in der Kita nichts zu tun haben. Es muss mit der IV-Stelle eine Institution in den Kita-Kontext beigezogen werden, die sonst nicht involviert ist, während die qualifizierten Fachstellen ohnehin einbezogen sind. Die für die Pauschale zuständige Behörde muss einen Initialaufwand leisten, um die IV-Bestätigung beziehen zu können. Nur schon die</p>

## Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Auszug der Stellungnahme vom 07. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Idee, dass die HE ein geeigneter Indikator für die Ermittlung des Bedarfs in der Kita sein könnte, zeigt, wie entfernt diese Bereiche IV und Betreuung heute voneinander sind. Eine bürokratisch unkomplizierte Umsetzung würde auf dem heutigen Bedarfsermittlungs-System mit den qualifizierten Fachstellen aufbauen.</p> <p>d) In der Antwort des Regierungsrats auf die Motion schätzt dieser, dass zusätzlich zu den 172 Kindern, welche in der Gutscheinperiode 2022/2023 den Zuschlag für besondere Bedürfnisse von 50 Franken erhalten haben, noch 57 Kinder mit schwereren Behinderungen kommen würden. Die Überfinanzierung des Aufwands mit einer Pauschale von 157.50 Franken für die grosse Mehrheit der Kinder mit besonderen Bedürfnisse lässt sich auch finanziell kaum über den Abklärungsaufwand bei einer individuellen Bedarfsermittlung rechtfertigen – überschlagsmässig gerechnet müsste eine Abklärung in einer vierjährigen Kitaperiode pro Kind über 100 000 Franken kosten, damit dieses Argument des Regierungsrats korrekt wäre. Aus anderen Kantonen und Gemeinden, die entsprechende Abklärungen durchführen, sind solch exorbitante Abklärungskosten nicht bekannt. Nicht zuletzt geht der Vergleich der Kostenposten nicht auf, da beim Vergleich der Kosten selbstverständlich die verwendeten Gelder an die Familien tiefer ausfallen, solange kein angemessener Indikator für die Bedarfseinschätzung verwendet wird und somit die Zielgruppe der Motion (die Kinder mit schwereren Behinderungen) nicht erreicht wird. Statt zielgerichtet das Geld dort zu investieren, wo ein grösserer Bedarf besteht, wird der Aufwand bei den Kindern mit leichteren Behinderungen deutlich überfinanziert.</p> <p>e) Anzumerken ist zudem, dass die Bedarfseinschätzung in vielen Kantonen diskutiert wird und aus diesem Grund zurzeit ein Raster für die Bedarfseinschätzung in Erarbeitung ist (PH St. Gallen und HfH im Auftrag der Stiftung Kifa). Dieses wird im Sommer 2025 vorliegen und könnte bei der Umsetzung eine grosse Unterstützung bieten. Zudem könnte auch ein bestehendes System zur Bedarfseinschätzung übernommen werden, Kriterien dafür hat die Stiftung visoparents für ihre Kinderhäuser zusammengestellt (vgl. z.B. folgenden Link mit der Aufstellung über Tarife und Betreuungsfaktoren für Kinderhaus Imago in Dübendorf: <a href="https://www.visoparents.ch/wp-content/uploads/2023/01/2022.10.21-Tarifblatt-Duebendorf-2023.pdf">https://www.visoparents.ch/wp-content/uploads/2023/01/2022.10.21-Tarifblatt-Duebendorf-2023.pdf</a>).</p>
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59 Abs. 2	Der regierungsrätliche Antrag wird begrüsst.	Wie die Motion 213-2022 unter Ziffer 1 fordert, ist der Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen einkommensunabhängig zu gewähren. Bisher ist er an den Anspruch auf einen Betreuungsgutschein geknüpft und somit vom massgebenden Einkommen der Eltern abhängig. Eltern eines Kindes mit Behinderung sollen aber gleich viel zahlen, wie wenn ihr Kind keine Behinderung hätte. Bei dieser Ziffer 1 der Motion zeigte sich der Regierungsrat schon in der Beantwortung bereit, zur bisherigen Regelung zurückzukehren (Zuschlag einkommensunabhängig) und erwähnte, dass aufgrund der geringen Fallzahl wenig Mehrkosten zu erwarten sind. Dieser Vorschlag erfüllt die Forderung der Motion.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59a Abs. 1	Dieser Umsetzungsvorschlag wird zurückgewiesen.	Wir verweisen auf die Begründung zum Art. 59 Abs. 1.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort